

WIRTSCHAFT IM BLICKFELD

Sprit vom Acker: Pernkopf über Fischler erbost

In Österreich ist die Einführung des Treibstoffs E10 (Benzin mit zehnprozentigem Bioethanol-Anteil) zwar vorerst geplatzt, dennoch geht die Debatte weiter. So hat sich Franz Fischler, ehemaliger österreichischer Landwirtschaftsminister, EU-Agrarkommissar und Präsident des Ökosozialen Forums, vergangene Woche in der ORF-Radioreihe „Klartext“, in der es um den Hunger in der Welt ging, massiv gegen den Sprit vom Acker ausgesprochen. Dass es in der EU weitere Ausbaupläne in diesem Bereich gebe, sollte man „besser früher als später vergessen“, sagte Fischler: „Nahrungsmittel gehören nicht in den Tank.“

Stephan Pernkopf, NÖ Agrarlandesrat und Nachfolger

Fischlers an der Spitze des Ökosozialen Forums, bezeichnet diese Aussagen gegenüber der Bauernzeitung als „nicht zu überbietenden Populismus“. Die Kritik Fischlers an den Biotreibstoffen sei „unredlich“, sagt Pernkopf, „weil er wissen müsste, dass weltweit nur drei Prozent der Getreideproduktion zu Sprit verarbeitet werden“. Daher gehe auch das Argument ins Leere, Biokraftstoffe seien für den Hunger in der Welt mitverantwortlich.

Pernkopf erinnert daran, dass Fischler als Agrarkommissar den Bauern nahegelegt habe, in die Produktion von Energiepflanzen zu investieren: „Für einen billigen Applaus lässt er jetzt die Bauern im Regen stehen. Das ist letzklassig.“ C.D.

World Cheese Awards 2012: Wahl der besten Käse

Bei den „World Cheese Awards 2012“ in Birmingham (GB) – heuer am 28. November – handelt es sich um einen der weltweit größten internationalen Käsequalitätswettbewerbe. Österreichische Käse haben in den vergangenen Jahren mehrmals sehr gute Ergebnisse erzielt.

Um heimischen Herstellern die Beteiligung zu erleichtern,

bietet die AMA-Marketing GmbH auch dieses Jahr Hilfestellung durch Koordination bzw. Beratung bei Anmeldung und Transport an. Kontaktperson ist Helmut Kolroser, (E-Mail: H.Kolroser@aon.at, Tel. 01/479 77 54). Anmeldeabschluss ist der 19. Oktober.

Weitere Informationen im Internet unter www.finefoodworld.co.uk

BayWa weitet Position als Getreidehändler aus

Der deutsche Landwirtschaftskonzern BayWa, in Österreich zur Hälfte an der Lagerhaus-Gruppe Raiffeisen Ware Austria (RWA) beteiligt, setzt seine Einkaufstour mit zwei Zukäufen im Agrarhandelsbereich fort. 125 Mio. Euro legt das Münchner Unternehmen für den niederländischen Agrarhändler Cefetra auf den Tisch, wie BayWa mitteilte. Für rund 36 Mio. Euro sichern sich die Bayern zudem 60 Prozent der Anteile am Agrargroßhändler Bohnhorst. Mit

den Zukäufen weite BayWa seine Position als Getreidehändler weltweit aus, erklärte das Unternehmen.

Cefetra mit Sitz in Rotterdam (NL) handelt mit Agrarrohstoffen wie Soja, Getreide und Palmkuchen. Bohnhorst ist vor allem in den Bereichen Getreide sowie Pflanzenschutz-, Futter- und Düngemittel tätig. Beide Transaktionen sollen zum Jahreswechsel vollzogen werden und stehen unter dem Vorbehalt kartellrechtlicher Freigaben.

Interesse an Pflanzenöl als Kraftstoff ist ungebrochen

SERIENREIF – Auch moderne Common Rail-Motoren können mit Pflanzenöl betrieben werden. Greening soll mit Ölpflanzenanbau erfüllbar sein.

Diesel ist noch zu billig.“ – So lautet der Hauptgrund, weswegen sich Pflanzenöle als Kraftstoff für Traktoren nicht auf breiter Ebene durchsetzen können. Rein technisch ist der Einsatz von Raps-, Sonnenblumen- oder auch Leindotteröl als Ersatz für mineralischen Dieseltreibstoff eine serienreife Angelegenheit. Dies ist das „Fazit für die Praxis“ aus einer Pflanzenöl-Tagung, zu der die Agrar-Plus-Akademie des Landes NÖ am 26. September 2012 in die Landwirtschaftskammer NÖ nach St. Pölten eingeladen hatte. Der an die 300 Personen starke Teilnehmerkreis der Tagung war ein deutlicher Hinweis auf das trotz wirtschaftlicher Widrigkeiten ungebrochene Interesse am Thema Pflanzenöle als Treibstoff für die Landwirtschaft.

Einige Monate Wartezeit auf Umrüstung

Das in der Praxis anhaltende Interesse an Umrüstungen von Traktoren auf Pflanzenölbetrieb bestätigte bei der Tagung auch Stefan Spandl, Techniker und Mechaniker bei der Waldland Öl- und BioEnergie GmbH in Waltenreith. Spandl: „Wir sind derzeit über Monate hinaus mit Umrüstungen ausgebucht.“ Die Waldland GmbH installiert Eintanksysteme, somit ist kein zusätzlicher Tank erforderlich. Auch moderne Motoren mit Common Rail-Einspritzanlage sind für die Umrüstung gut geeignet. Die Anpassungsarbeiten stimmt Spandl auf das jeweilige Traktormodell ab. Änderungen sind meist erforderlich bei Kraftstoffförderpumpe und Vorwärmvorrichtungen zur Verbesserung des Startverhaltens. Wichtig bei modernen Motoren ist auch die Anpassung der Einspritzparameter in der Motorsteuerung. Summa summarum kostet eine Umrüstung bei Waldland „um die 4000 Euro“. Auch Personenkraftwagen



Mechaniker Stefan Spandl von der Waldland Öl- und BioEnergie GmbH: „Die Umrüstung eines Traktors kostet um die 4000 Euro.“

FOTO: BZ/MAAD



Etwa zehn Prozent der Ackerfläche wären erforderlich, um die Landwirtschaft komplett mit Pflanzenöltreibstoff zu versorgen.

FOTO: AGRARFOTO.COM

können bei Waldland umgerüstet werden. Allerdings sind hier die Arbeiten aufwendiger und kostspieliger, deshalb ist dieser Bereich derzeit kaum aktuell, so Spandl. Er selbst betreibt seinen eigenen Pkw teilweise sogar mit gebrauchtem Frittieröl. In der Rolle des

Bedenkträgers gegen den breiteren Einsatz von biogenen Treibstoffen generell trat bei der Tagung Markus Holzer von der EU-Kommission auf. Er führte vor allem einen laut verschiedenen Studien angeblich mangelnden Nutzen für das Klima ins Treffen. Rein auf

„Pflanzenöl als Treibstoff ist sinnvoll“, meinten Stephan Pernkopf, Nikolaus Berlakovich und Hermann Schultes. Markus Holzer von der EU-Kommission stimmte zu. (v. r. n. l.)

FOTO: LK NÖ/LINTNER



AUS DEM GERICHTSSAAL



MAG. WALTER PERKHOFNER, Bauernbündjurist, Innsbruck

Die Haftung des Waldeigentümers und Mitwirkender

Die Haftungsbestimmungen im Forstgesetz weichen von den allgemeinen Haftungsgrundsätzen insofern ab, als einerseits die Haftung für fremdes Verschulden (Leutehaftung genannt) erweitert und andererseits die eigene Haftung auf Fälle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadenszufügung eingeschränkt wird.

Sachverhalt: Die Beklagten (Mitglieder einer Körperschaft öffentlichen Rechts) fällten einen Baum, wobei sie die Fällrichtung in Richtung einer 110kV-Leitung festlegten. Sie unterließen es jedoch, die Höhe des Baumes zu ermitteln, und so kam es, wie es kommen musste. Der Baum stürzte zwar in die

beabsichtigte Fällrichtung, zerriss jedoch eine 110kV-Leitung der Klägerin.

Da der Sachschaden bei Klageeinbringung bereits größtenteils bezahlt war, wurde nur mehr der Restbetrag eingeklagt, wobei das Erstgericht dem Klagebegehren stattgab. Auch das Berufungsgericht gab der Berufung der Beklagten keine Folge und bestätigte ein grob fahrlässiges Vorgehen. Der OGH gab der Revision der Beklagten Folge und änderte das angefochtene Urteil dahin ab, dass er das Ersturteil aufhob und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwies.

Entscheidungsgründe: Nach ForstG

haftet ein Waldeigentümer oder eine sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Person (Nutznießer, Einforderungs- und Bringungsberechtigte, Schlägerungs- und Bringungsunternehmen) für den Ersatz eines Schadens, wenn im Zusammenhang mit Waldbewirtschaftungsarbeiten ein an diesen nicht beteiligter Mensch getötet, verletzt oder eine ihm gehörige Sache beschädigt wird, nur dann, wenn der Waldeigentümer die sonst mitwirkenden Personen oder einer ihrer Leute den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Somit setzt auch im vorliegenden Fall jegliche Haftung vorsätzliche oder grob fahrlässige

INTERNET-TIPP

Das Urteil im Wortlaut finden Sie auf www.bauernzeitung.at zum Artikel im Rechts-Service und im Download-Service

ge Schadenszufügung voraus. Dies wurde von den Vorinstanzen bejaht, da der Baum bewusst in Richtung der Leitung gefällt wurde, ohne vorher seine Länge zu ermitteln. Handelt es sich um den Waldeigentümer oder eine sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Person, haftet sie nur, wenn sie selbst oder einer ihrer Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Handelt es sich um einen der Leute des Waldeigentümers oder der sonstigen an der Waldbewirtschaftung mitwirkenden Personen, haftet er nur, wenn er selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

OGH vom 29.03.2012; 9Ob 67/11k